

Weiter hat der Verein die Mitwirkung einer möglichst großen Anzahl Solcher nöthig, welche ganz im Allgemeinen es sich zur Pflicht machen, zufällig zu ihrer Kenntniß gelangte Thatsachen und geschichtliche Nachweise zu weiterer Verarbeitung dem Vereine mitzutheilen.

Ferner bedarf er solcher Mitglieder, welche befähigt sind und Gelegenheit haben, gewonnene Resultate zu fixiren und durch Wort und Schrift oder Bild der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Endlich sind die zur Erhaltung des Vereins und Erreichung seiner Zwecke unerläßlichen Geldmittel durch Beiträge zu beschaffen.

Erst nach begonnener und einige Zeit fortgesetzter Thätigkeit im Kleinen würde sich ermessen lassen, wie der Verein im Einzelnen zu regeln sei, namentlich auch, ob er einer weitem Entfaltung bedürftig und im Stande sein wird, unbeschadet seines Charakters als Verein für Lokalgeschichte, durch den Verkehr mit andern gleichen oder ähnlichen Vereinen sich dasjenige auswärtige Material zu eigen zu machen, welches zwar nicht unmittelbar auf die Geschichte der Stadt Leipzig sich bezieht, aber für dieselbe nützlich, ja unentbehrlich ist.

Daher schien es rätzlich, das Statut mit Vermeidung aller Details nur in ganz allgemeinen Umrissen und lediglich in soweit zu entwerfen, als dieselben für die Begründung des Vereins unerläßlich sind, alles Weitere aber der Zukunft anheim zu stellen.

B.

Satzungen,

berathen und genehmigt in der constituirenden Versammlung vom
17. December 1867.

1.

Der Verein hat den aus dem beigefügten (vorstehenden) Programm sich ergebenden Zweck.

2.

Verbindlich für den Verein sind alle Beschlüsse, die in einer Versammlung durch Majorität der in derselben erschienenen und bei der jeweiligen Abstimmung anwesend gebliebenen Mitglieder gefaßt worden sind.